

Zuständigkeit und Finanzierung im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Information der Regierung vom 31. Mai 2016

Der Kantonsrat beauftragte die Regierung mit Ziff. 10 des Kantonsratsbeschlusses über das Budget 2016 (33.15.03), «die Zuständigkeit und die Finanzierung im Zusammenhang mit den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) mit den Gemeinden zu klären sowie dem Kantonsrat darüber bis zur Beratung des AFP 2017-2019 Bericht zu erstatten».

Am 8. Februar 2016 informierte die Regierung den Kantonsrat (zu 33.16.04), dass in Absprache mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) ein gemeinsames Rechtsgutachten zu den verfassungs- und gesetzmässigen Rahmenbedingungen der Zuständigkeit und der Finanzierung der Betreuung von UMA (neu: «MNA» [mineurs non-accompagnés]) in Auftrag gegeben worden sei. Dieses Rechtsgutachten wurde am 31. März 2016 vorgelegt. In der Folge führten die Delegationen von VSGP und Kanton die Verhandlungen zur – letztlich politischen – Frage der Zuständigkeit weiter. Auftragsgemäss informiert die Regierung hiermit über die getroffene Klärung, der sie mit heutigem Beschluss zugestimmt hat:

1. Dass im Kanton St.Gallen nach dem Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) die Unterbringung, Betreuung und Finanzierung für Asylsuchende in kommunaler Zuständigkeit liegt, stellte die Regierung unter rein rechtlichen Überlegungen nie in Frage. Dies gilt unabhängig davon, ob es um erwachsene oder um minderjährige Asylsuchende geht: In jedem Fall ist von betreuender Sozialhilfe auszugehen, und hierfür sind die Gemeinden zuständig (Art. 3 Abs. 1 SHG). Die Regierung hat dies wiederholt dargelegt, u.a. in den Berichten 40.05.02 «Der Vollzug des Asylrechts im Kanton St.Gallen» vom 22. März 2005 bzw. 40.12.07 «Zuständigkeiten in den Bereichen Asyl und Integration» vom 16. Oktober 2012. Wenn der Kanton trotzdem seit Jahren die Betreuung der MNA übernommen und sichergestellt hatte, wurde dies im Sinn der Bündelung der Kräfte und in ausdrücklicher Absprache mit der VSGP zur Entlastung der Gemeinden vorgenommen. Das Rechtsgutachten hat in diesem Sinn lediglich bestätigt, was für die Regierung durchaus schon vorher bekannt war.

Verändert hat sich die Ausgangslage aber dahingehend, dass einerseits die Zahl der dem Kanton St.Gallen zugewiesenen MNA – dem gesamtschweizerischen Trend folgend – stark angestiegen ist, womit das Jugendprogramm im Asylzentrum Thurhof an seine Kapazitätsgrenzen gestossen ist, und dass andererseits die altersmässigen, gesundheitlichen und schulischen Anforderungen an die Betreuungssituation aufgrund der veränderten Zusammensetzung der MNA gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund ist das Begehren der Gemeinden, wieder selbst für die Betreuung der MNA zuständig zu sein, verständlich und nachvollziehbar. Sie sind auch für die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig, die für adäquate Platzierungen zu sorgen haben. Sodann sind die Gemeinden auch in der Lage, die Integration der Jugendlichen in die kommunalen Strukturen rascher vorzubereiten und sicherzustellen. Zwar ist in den meisten anderen Kantonen die Aufgabe der MNA-Betreuung, wie bisher im Kanton St.Gallen, auf kantonaler Ebene angesiedelt; aufgrund der gegebenen Rechtslage und der veränderten Herausforderungen ist aber kein zulässiger Grund ersichtlich, dem Begehren der Gemeinden auf Rückübertragung der Aufgabenerfüllung nicht zu entsprechen.

Wie zwischen den Verhandlungsdelegationen von Kanton und VSGP vorbesprochen, verzichtet demgemäss der Kanton St.Gallen inskünftig auf die Betreuung von MNA und überlässt diese, der sozialhilferechtlichen Aufgabenteilung folgend, den Gemeinden. Unverändert

bleibt demgegenüber – obwohl auch hier von kommunaler Zuständigkeit auszugehen wäre – die Betreuung der erwachsenen Asylsuchenden (mit und ohne Kinder) durch den Kanton während der ersten vier Monate ihres Aufenthalts; der Kanton ist weiterhin bereit, im Sinn des bewährten «Zweiphasensystems» die Gemeinden von dieser Aufgabe zu entlasten.

2. Als Zeitpunkt des Wechsels in der Aufgabenerfüllung wurde in den Verhandlungen zwischen Kanton und VSGP grundsätzlich der 1. Januar 2017 vereinbart. Dabei soll allerdings der Wechsel nicht integral und in einem einzigen Schritt auf diesen Stichtag hin vorgenommen werden, sondern es ist ein prozesshafter Übergang vorgesehen. Die VSGP beabsichtigt, die ersten Unterbringungskapazitäten auf Oktober 2016 hin bereitzustellen und ab diesem Zeitpunkt erste MNA, entweder direkt ab Bundeszentren oder ab dem kantonalen Jugendprogramm, zu übernehmen. Im Zeitraum von Oktober 2016 bis Ende März 2017 sollen dann schrittweise alle MNA in die kommunalen Strukturen übergeben werden.